



**Teilrevision des Gesetzes  
über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz,  
GOG) – Anpassung der gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Gebühren  
(Handlungsbedarf aufgrund eines Urteils des Bundesgerichts vom 29. September 2021)**

Bericht und Antrag des Obergerichts  
vom 13. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend unseren Bericht und Antrag zu einer zusätzlichen partiellen Anpassung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG<sup>1</sup>).

Aufgrund eines Urteils des Bundesgerichts drängt es sich auf, diesen Antrag zusammen mit dem gemeinsamen Bericht und Antrag des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts betreffend Teilrevision des GOG und des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG<sup>2</sup>) zu behandeln.

Unsere Ausführungen gliedern sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Akteneinsichtsgesuch des Vereins A.\_\_\_\_ vom 14. Mai 2020
3. Entscheid des Bundesgerichts vom 29. September 2021
4. Dringlicher Handlungsbedarf und mögliche Lösungen
5. Vorschlag für eine neue Fassung von § 63 GOG
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Zeitplan
8. Zusammenfassung und Antrag des Obergerichts

**1. Ausgangslage**

Gemäss § 62 Abs. 1 GOG regelt das Obergericht die Bemessung und die Höhe der Gerichtskosten in Zivilsachen und der Verfahrenskosten in Strafsachen in einer Verordnung. Es berücksichtigt dabei den Arbeitsaufwand der Justizbehörden und das Interesse der Verfahrensbeteiligten. Weiter sieht § 63 GOG vor, dass für Amtshandlungen und Dienstleistungen der Justizbehörden ausserhalb von Verfahren Gebühren geschuldet sind, sofern die Gesetzgebung nicht ausdrücklich Kostenfreiheit festlegt (Abs. 1). Das Obergericht regelt die Bemessung und die Höhe der Gebühren in einer Verordnung (Abs. 2). Am 15. Dezember 2011 beschloss das Obergericht – u.a. gestützt auf diese Delegationsnormen – eine neue Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (Kostenverordnung Obergericht; KoV OG<sup>3</sup>). Mit diesem Erlass

---

<sup>1</sup> BGS 161.1

<sup>2</sup> BGS 162.1

<sup>3</sup> BGS 161.7

wurden alle amtlichen Kosten der im Kanton Zug geführten Zivil- und Strafverfahren sowie die ausserprozessualen Gebühren geregelt (vgl. § 1 KoV OG).

Die KoV OG wurde seit jeher von sämtlichen Behörden der Zivil- und Strafrechtspflege im Rahmen ihrer Amtstätigkeit angewendet, ohne dass die Rechtmässigkeit der entsprechenden Kostenentscheide je in irgendeiner Form in Frage gestellt worden wäre. Auch in anderen Kantonen stehen vergleichbare Kostenverordnungen in Anwendung.

In § 32 KoV OG ist festgeschrieben, welche Gebühren die Kanzleien – vorbehältlich bundesrechtlicher Vorschriften – zu erheben haben. Abs. 1 lit. i legt beispielsweise fest, dass für die Abgabe eines anonymisierten Entscheides pro Seite CHF 5.00 in Rechnung zu stellen sind.

## **2. Akteneinsichtsgesuch des Vereins A.\_\_\_\_ vom 14. Mai 2020**

Nachdem der Verein A.\_\_\_\_ sich im Rahmen eines Akteneinsichtsverfahrens auf den Standpunkt gestellt hatte, die ihr hierfür vom Obergericht angekündigte Gebühr von CHF 240.00 sei nicht zulässig, wurde am 8. Juni 2020 eine entsprechende Verfügung erlassen. Darin wurde u.a. dargelegt, dass die vom Vertreter des Vereins A.\_\_\_\_ angerufene Bundesgerichtspraxis (betreffend ein Akteneinsichtsgesuch beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug) nicht einschlägig sei, da im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege mit § 63 GOG i.V.m. § 32 Abs. 1 lit. i KoV OG für die Auferlegung einer Kanzleigebür für die Anonymisierung eine gesetzliche Grundlage bestehe. Sodann wurde am 8. Juni 2020 verfügt, dass die angebehrte Akteneinsicht grundsätzlich zulässig sei, die Anonymisierung des verlangten 48-seitigen Urteils aber erst anhand genommen werde, nachdem die hierfür gesetzlich vorgesehene Kanzleigebür von CHF 240.00 bezahlt worden sei.

Der Verein A.\_\_\_\_ bezahlte die geforderte Gebühr von CHF 240.00 per 10. Juni 2021. Hernach wurde das verlangte Urteil anonymisiert und zugestellt. Gleichwohl erhoben der Verein A.\_\_\_\_ und dessen Präsident am 30. Juni 2020 u.a. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die für das anonymisierte Urteil einverlangte Kanzleigebür könne nicht auf eine genügende gesetzliche Grundlage abgestützt werden und sei auch nicht in überprüfbarer Weise durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gedeckt. Zudem erweise sich die geforderte Gebühr von CHF 240.00 – im Lichte der in Art. 30 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vorgesehenen Justizöffentlichkeit – als prohibitiv hoch.

## **3. Entscheid des Bundesgerichts vom 29. September 2021**

Mit Urteil 1C\_411/2020 vom 29. September 2021 trat die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde sowie die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten des Präsidenten des Vereins A.\_\_\_\_ nicht ein. Gleichzeitig hiess es die öffentlich-rechtliche Beschwerde des Vereins A.\_\_\_\_ gut und hob die Verfügung des Obergerichts vom 8. Juni 2020 u.a. mit Bezug auf die geforderten Kosten von CHF 240.00 auf.

Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage (Legalitätsprinzip) erfasse alle Erscheinungsformen öffentlich-rechtlicher Abgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden und verlange, dass der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und deren Bemessung in den Grundzügen im formellen Gesetz enthalten sein müssten. Diese Vorgaben seien durch den Wortlaut von § 63 Abs. 1 GOG nicht erfüllt.

Sodann liege in casu auch nicht mehr eine Kanzleigebühr vor, d.h. ein Entgelt in geringer Höhe für eine einfache Tätigkeit der Verwaltung, die keinen besonderen Prüfungs- oder Kontrollaufwand erfordert, bei welcher das Gebot der Gesetzesform nicht gelte. Die umstrittene Anonymisierungsgebühr von CHF 240.00 sprengt diesen Rahmen, da bei diesem Betrag nicht mehr von einer geringen Höhe gesprochen werden könne.

Zudem sei die Gebühr in ihrer Höhe auch nicht durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt. So ergebe sich weder ausdrücklich noch sinngemäss aus dem Gesetz (§§ 62 und 63 GOG), dass der Gesetzgeber des Kantons Zug kostendeckende Gebühren – sei dies für die Kosten eines Gerichtsverfahrens oder für besondere Dienstleistungen des Obergerichts, wie eben beispielsweise die Anonymisierung von Entscheidungen – habe vorsehen wollen. Eine Lockerung der Anforderungen des Legalitätsprinzips sei deshalb auch insoweit nicht gerechtfertigt.

Schliesslich liege, nachdem § 32 Abs. 1 lit. i KoV OG erst 2012 in Kraft getreten sei, auch keine lang andauernde Übung vor, welche allenfalls in gewisser Hinsicht eine formellgesetzliche Grundlage zu ersetzen vermöchte.

Zusammenfassend wurde schliesslich festgehalten, dass die vom Obergericht erhobene Gebühr mangels hinreichender Verankerung in einem formellen Gesetz bundesrechtswidrig sei.

#### **4. Dringlicher Handlungsbedarf und mögliche Lösungen**

Den dargestellten Entscheid des Bundesgerichts gilt es zu akzeptieren. Damit im Kanton Zug auch künftig form- und sachgerecht für die Amtshandlungen innerhalb der Zivil- und Strafrechtspflege angemessene Gebühren – auch ausserhalb der eigentlichen Gerichtsverfahren – erhoben werden können, sind diese neu vorab im GOG (und somit einem formellen Gesetz) zu "verankern". Da mit weiteren Gesuchen betreffend Abgabe anonymisierter Urteile gerechnet werden muss (ein umfassendes Gesuch, welches gar die Anstellung einer Aushilfskraft für die Anonymisierung notwendig werden liess, ist aktuell beim Kantonsgericht anhängig) und für diese aufgrund der aktuellen Rechtslage im Kanton Zug keine Gebühren mehr erhoben werden dürfen, erscheint eine Neuregelung dringlich. Nachdem nur formelle Änderungsvorschläge anstehen, konnte auf eine interne Vernehmlassung verzichtet werden.

Im Vordergrund stehen zwei Lösungen. So wäre es denkbar, künftig sämtliche Gebührenrahmen und -ansätze im GOG – und somit einem formellen Gesetz – festzuschreiben. Eine solche Lösung erscheint jedoch in Beachtung der Normenhierarchie als zu weitgehend, sachfremd und dürfte sich hinsichtlich künftiger Anpassungen bzw. notwendiger Änderungen als unflexibel erweisen. Vielmehr drängt sich eine Regelung auf, in welcher die Grundzüge der Gebührenerhebung im GOG geregelt werden und die genaue Ausgestaltung (Gebührenrahmen und allfällige Einzelgebühren) nach wie vor in einer Verordnung des Obergerichts festgeschrieben werden soll. Gleichzeitig soll künftig eine separate Bearbeitungsgebühr für die Abgabe anonymisierter Urteile direkt im GOG festgelegt werden. Dies, da die damit verbundenen Dienstleistungen einen besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand verursachen und die daraus resultierende sachgerechte Gebühr nicht mehr als Kanzleigebühr gelten kann. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausnahmen von der Abgabepflicht im Gesetz zu nennen, weil die Befreiung von der Abgabepflicht den gleichen Anforderungen an die Gesetzmässigkeit unterliegt wie die Erhebung von Abgaben.

## 5. Vorschlag für eine neue Fassung von § 63 GOG

Der mit "Weitere Gebühren" betitelte § 63 GOG hat aktuell folgenden Wortlaut:

<sup>1</sup> Für Amtshandlungen und Dienstleistungen der Justizbehörden ausserhalb von Verfahren sind Gebühren geschuldet, sofern die Gesetzgebung nicht ausdrücklich Kostenfreiheit festlegt.

<sup>2</sup> Das Obergericht regelt die Bemessung und die Höhe der Gebühren in einer Verordnung."

Damit künftig die im Kanton Zug in der Zivil- und Strafrechtspflege zu erhebenden Gebühren in genügender Weise gesetzlich verankert sind, sollen in § 63 GOG neu auch Grundsätze der Gebührenerhebung (Kreis der Gebührenpflichtigen, Gegenstand der Gebühren und deren Bemessung) sowie ein Gebührenhöchstbetrag wie folgt festgeschrieben werden:

<sup>2</sup> Gebührenpflichtig ist, wer von einem Gericht, einer Amtsstelle, einer Kommission oder einer Person der Zivil- und Strafrechtspflege eine gesetzlich vorgesehene oder ihm sonst zustehende Dienstleistung bzw. die Abgabe von Daten jeglicher Art verlangt (beispielsweise Abgabe von Kopien, Anonymisierung von Urteilen, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Aufbewahrung, Akteneinsichtnahme, jegliche Amtshandlungen gemäss übergeordnetem Recht, etc.).

<sup>3</sup> Grundlagen für die Festsetzung dieser Gebühren bilden der mit dem Begehren verbundene Zeitaufwand sowie die anfallenden Kosten und Auslagen.

<sup>5</sup> Für die Abgabe eines anonymisierten Entscheides beträgt die Gebühr pro Seite 5.00 Franken, jedoch maximal 100.00 Franken pro Entscheid. Für wissenschaftliche Zwecke oder bei besonders geringem Aufwand kann diese Gebühr angemessen herabgesetzt oder erlassen werden. Die Abgabe von anonymisierten Entscheiden an Amtsstellen erfolgt kostenlos.

Der bisherige Absatz 2 würde neu zu Absatz 4.

## 6. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung sind keine finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung zu erwarten, da mit der neuen gesetzlichen Grundlage Gebühren wie bis anhin im Rahmen von § 32 KoV OG erhoben werden können.

## 7. Zeitplan

27. Januar 2022	Kommissionsbestellung (Überweisung an die erweiterte Justizprüfungskommission: § 19 Abs. 5 GO KR)
Februar/März 2022	Kommissionssitzung
April 2022	Kommissionsbericht
2. Juni 2022	Kantonsrat, 1. Lesung
25. August 2022	Kantonsrat, 2. Lesung
2. September 2022	Publikation Amtsblatt
2. November 2022	Ablauf Referendumsfrist
2023	Allfällige Volksabstimmung
1. Januar 2024	Inkrafttreten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk

## **8. Zusammenfassung und Antrag des Obergerichts**

Angesichts der vorstehenden Ausführungen erachtet es das Obergericht als angezeigt, die vorgeschlagene Teilrevision des GOG in die Wege zu leiten. Dadurch kann und soll baldmöglichst sichergestellt werden, dass auch künftig als teilweise Abgeltung für die zeit- und arbeitsintensiven Arbeiten im Zusammenhang mit Gesuchen um Einsicht in Urteile der Zuger Gerichte angemessene Gebühren erhoben werden können.

Wir beantragen Ihnen abschliessend Eintreten auf die Vorlage Nr. 3352.2 - 16827 sowie Übernahme der vorgeschlagenen Anpassungen im Rahmen der ohnehin bei Ihnen anstehenden Teilrevision des GOG (Teilrevision GOG und VRG [Teilzeitpensen an Gerichten]).

Zug, 13. Dezember 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Felix Ulrich

Die stv. Generalsekretärin: Fabienne Wiget